

5. Ein- und Ausstiege müssen sich am Heck des Anhängers befinden und rutschsicher sein.
 - a. Stufenaufstiege (Treppen)
 - i. Abstand der untersten Stufe vom Boden: max. 500 mm
 - ii. Abstand der Stufen: max. 400 mm
 - iii. Fußraumtiefe: min. 150 mm
 - iv. Breite der Treppe: min. 300 mm
 - v. Abstand Oberkante Haltegriff von der obersten Stufe: min. 900 mm
 - b. Leitern
 - i. Abstand der untersten Sprosse vom Boden: max. 500 mm
 - ii. Abstand der Sprossen: max. 280 mm
 - iii. Fußraumtiefe: min. 150 mm
 - iv. Breite der Leiter: min. 300 mm
 - v. Haltemöglichkeit am oberen Ende der Leiter, Höhe min. 1000 mm

6. Aufbauten
 - a. Alle Fahrzeugaufbauten (Motiv, Tische, Beschallungsanlage etc.) müssen fest und sicher angebracht sein.
 - b. Der Aufbau darf keine scharfkantigen Bauteile aufweisen. Kanten und Ecken müssen deshalb einen Abrundungsradius von 2,5 mm besitzen.
 - c. Beträgt die Aufbaubreite mehr als 2,75 m, so ist diese vorne und hinten durch Warntafeln nach § 51 c StVZO (423 mm x 423 mm) zu kennzeichnen.
 - d. Damit keine Personen unter das Fahrzeug gelangen können, sollte der Seitenschutz nicht höher als 300 mm von der Fahrbahnoberfläche angebracht sein.
 - e. Für die Sicherung der gelenkten vorderen Räder bietet sich eine am Drehkranz befestigte Beplankung an.
 - f. Falls durch den Aufbau die Serienbeleuchtung verdeckt wird, ist auf Hin- und Rückfahrten für einen geeigneten Ersatz zu sorgen, diese Ersatzbeleuchtung muss bei der Abnahme angebracht sein.



7. Wiegekarte

- a. Vor der Vorführung zur technischen Überprüfung ist das **Leergewicht des aufgebauten Anhängers** zu ermitteln (Wiegekarte, möglich z.B. bei Raiffeisen Warengenossenschaften oder Altmittel Winter). Ein geeignetes Zugfahrzeug muss zur technischen Überprüfung zur Verfügung stehen.

8. Abnahme

- a. Um ein TÜV-Gutachten erstellen zu können ist **rechtzeitig vor Rosenmontag** ein Termin abzustimmen. In der letzten Woche vor der Veranstaltung können **keine Begutachtungen** mehr durchgeführt werden, da bei der Besichtigung unter anderen Fotos, Vermessungen etc. gemacht werden und diese in das Gutachten eingefügt werden müssen.